

Einteilung der Vermögensgegenstände  
für Zwecke der Bewertung  
nach § 340 e Abs. 1 HGB

Nach den für das **Anlagevermögen** geltenden Vorschriften sind zu bewerten

Beteiligungen (einschließlich Anteile an verbundenen Unternehmen)
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Anlagen im Bau

... es sei denn, daß sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem  
Geschäftsbetrieb zu dienen.

Nach den für das **Umlaufvermögen** geltenden Vorschriften sind zu bewerten: andere Vermögensgegenstände, insbesondere

Forderungen
Wertpapiere

... es sei denn, daß sie dazu bestimmt werden, dauernd dem  
Geschäftsbetrieb zu dienen.